

# **Satzung der Gemeinde Reichenbach über die Freiwillige Feuerwehr**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach in seiner Sitzung am 19.02.2018 folgende

## **Satzung (Feuerwehrsatzung)**

beschlossen:

### **§ 1 Organisation, Bezeichnung**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Reichenbach ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Reichenbach“.

- (2) Sie ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins.

### **§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen gegen Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG.
- (2) Ferner sind bei vorheriger Anzeige von Veranstaltungen, bei denen Brandgefahren und andere Gefahren drohen, Sicherheitswachen nach § 22 ThürBKG einzurichten. Art und Umfang der Brandsicherheitswache bestimmt der Ortsbrandmeister.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr kann auch zu anderen Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören, eingesetzt werden. Diese dürfen die Aufgaben nach Absatz 1 und 2 nicht beeinträchtigen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (4) Die Heranziehung der Feuerwehr zur Bekämpfung von politischen Unruhen, Arbeitskämpfen, zur Verbrechensbekämpfung oder zu anderen nicht feuerwehrspezifischen Aufgaben ist unzulässig. Die Verpflichtung der Feuerwehr zur Amtshilfe innerhalb ihrer Aufgaben nach Absatz 1, 2 und 3 wird hiervon nicht berührt.

- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Reichenbach die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### **§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr Reichenbach gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

### **§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden**

- (1) Den Feuerwehrangehörigen wird Dienst- und Schutzbekleidung gemäß § 4 ThürFwOrgVO kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese ist pfleglichst zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Reichenbach Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen werden durch die Gemeinde Reichenbach, gemäß § 14 Abs. 5 ThürBKG, über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus gegen Dienstunfälle versichert.
- (3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen
  - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.
- (4) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeinde weiterzuleiten.

### **§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Reichenbach haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Reichenbach zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch

den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Reichenbach sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
- (5) Bei Zweifeln über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§13 Abs. 3 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung und den Empfang der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

### **§ 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a.) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
  - b.) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
  - c.) dem Entfall der Vorraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1,
  - d.) dem Austritt,
  - e.) dem Ausschluss,
  - f.) dem Tod.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - a.) mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und von angesetzten Übungen (Dienstverweigerung),
  - b.) eingetretene körperliche und/oder geistige Nichteignung, Verletzung von Dienstpflichten,

- c.) dem Ansehen der Feuerwehr schädigendes Verhalten, grobes unkameradschaftliches Verhalten,
  - d.) grobe Gefährdung der Disziplin in der Feuerwehr, Nichtbefolgen von Weisungen der Vorgesetzten, wiederholter Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften, Trunkenheit im Dienst,
  - e.) vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung von Ausrüstungsgegenständen. Die Anstiftung wird genauso wie die Tat als solche geahndet.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb von zwei Wochen Dienstkleidung, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände abzugeben. Der Ortsbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den zuletzt erreichten Dienstgrad aus.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
- (3) Sie haben insbesondere
  - a.) Die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Dienstanweisungen) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen.
  - b.) Bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.
  - c.) Am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
  - d.) Im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der FFW gegenüber kameradschaftlich zu verhalten.
  - e.) Über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, gesondert angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich sind, Verschwiegenheit zu leisten.
  - f.) Für die laufende Aus- und Fortbildung der aktiven Angehörigen der FFW ist der Ortsbrandmeister verantwortlich. Er kann geeignete Angehörige mit der Durchführung der Aus- und Fortbildung beauftragen.
- (4) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

- (5) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen und mit ausdrücklicher Zustimmung des zuständigen Vorgesetzten eingesetzt werden.
- (6) Mitglieder der Einsatzabteilung zwischen dem 16. und dem vollendeten 18. Lebensjahr sowie Feuerwehranwärter dürfen nur für Aufgaben außerhalb des Gefahrenbereiches eingesetzt werden.
- (7) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben für ihre Auslagen und Aufwendungen die im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst stehen, Anspruch auf Auslagenersatz. Näheres wird durch eine gesonderte Satzung geregelt.
- (8) Der Verdienstausfall ist gemäß den Festlegungen des § 14 Abs. 2 und 3 des ThürBKG zu erstatten.
- (9) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

### **§ 8 Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister ihm

- a.) eine Ermahnung
- b.) einen mündlichen Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

### **§ 9 Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenze gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
  - a.) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
  - b.) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend),
  - c.) dem Tod.

## **§ 10 Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Reichenbach führt den Namen „Jugendfeuerwehr Reichenbach“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Reichenbach ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis – in der Regel – zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Reichenbach untersteht die Jugendfeuerwehr der Fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart und der/die Stellvertreter werden auf Vorschlag des Ortsbrandmeister durch den Bürgermeister bestellt. Der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter müssen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Reichenbach sein und nach § 11 (1) ThürBKG die Eignung zum Gruppenführer besitzen. Der Bürgermeister kann den Jugendfeuerwehrwart und/oder sein Stellvertreter aus wichtigem Grund, insbesondere wenn sie den Anforderungen der Funktionen nicht mehr gewachsen sind, von ihren Funktionen abberufen.

## **§ 11 Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister**

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reichenbach ist der Ortsbrandmeister. Um die Erfüllung der Aufgaben der FFW der Gemeinde Reichenbach sicherzustellen, erlässt der Ortsbrandmeister die erforderlichen Dienst- und Arbeitsanweisungen.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Reichenbach ernannt. Er ist für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der FFW verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenden Aufgaben durch.  
Er hat insbesondere:
  - a.) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr hinzuwirken,
  - b.) die Dienst- und Ausbildungspläne entsprechend den Rahmenbedingungen aufzustellen,
  - c.) die Tätigkeit der Unterführer, der Gerätewarte zu kontrollieren,
  - d.) auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken, für die Einhaltung der Dienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
  - e.) bei Einsatz von minderjährigen Feuerwehrangehörigen die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen,
  - f.) Beanstandungen die die Leistungsfähigkeit der FFW betreffen, dem Bürgermeister zuzuarbeiten,

g.) Sofortige Maßnahmen hinsichtlich der Beanstandungen dem Bürgermeister und der Leitstelle mitzuteilen und dabei alle ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um Beanstandungen zu beseitigen.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister zu unterstützen.

- (4) Der Ortsbrandmeister berichtet halbjährlich den Gemeinderäten der Gemeinde Reichenbach über die Arbeit der FFW.
- (5) Der Ortsbrandmeister wird im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Ortsbrandmeister vertreten.
- (6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (7) Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Reichenbach ernannt.
- (8) Die Wahlen finden anlässlich einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reichenbach statt.
- (9) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reichenbach angehört, die erforderlichen Fachkenntnisse nach § 13 ThürFwOrgVO besitzt, das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der sich spätestens am vierten Werktag vor der Wahl bis 18.00 Uhr schriftlich beim Bürgermeister beworben hat. Die Aufsichtsbehörde kann nach § 15 (2) ThürBKG Ausnahmen zulassen.
- (10) Die Amtszeit des Ortsbrandmeisters / des stellvertretenden Ortsbrandmeisters beginnt am ersten Tag des auf den Wahltag folgenden nächsten Monats und endet mit dem Beginn der Amtszeit des neu gewählten Ortsbrandmeisters / des neu gewählten stellvertretenden Ortsbrandmeisters.
- (11) Endet die Tätigkeit des Ortsbrandmeisters oder seines stellvertretenden Ortsbrandmeister vor Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit, so wird für den Rest dieser Amtszeit der Ortsbrandmeister bzw. der stellvertretende Ortsbrandmeister an einem Termin neu gewählt, der innerhalb der nächsten drei Monate liegen soll; den Wahltermin bestimmt der Bürgermeister. Wenn die Tätigkeit des Ortsbrandmeisters bzw. des stellvertretenden Ortsbrandmeister erst sechs Monate vor Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit oder später endet, werden keine Neuwahlen mehr durchgeführt.
- (12) Sollte innerhalb der nach Absatz 10 genannten Frist keine Neuwahl möglich sein, bestellt der Bürgermeister einen Ortsbrandmeister.  
Das gleiche gilt im Falle des Absatzes 11 Satz 2.
- (13) Der Bürgermeister kann den Ortsbrandmeister oder seinen Stellvertreter aus wichtigem Grund, insbesondere wenn sie den Anforderungen des Amtes nicht mehr gewachsen sind, von der Ausübung ihrer Dienstpflichten entbinden. Die beamtenrechtlichen Vorschriften gelten entsprechend.

- (14) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters bestellt der Bürgermeister die Führer und Unterführer der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reichenbach (§15 Abs. 3 ThürBKG). Zum Führer oder Unterführer darf nur bestellt werden, wer die erforderliche Ausbildung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der ThürFwOrgVO erfolgreich abgeschlossen hat. Der Bürgermeister kann Führer und Unterführer aus wichtigem Grund, insbesondere wenn sie den Anforderungen der Funktionen nicht mehr gewachsen sind, von ihren Funktionen abberufen.
- (15) Der Bürgermeister bestellt die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig für besondere Dienstleistungen herangezogen werden (z.B. Maschinist, Gerätewart u.ä).

### **§ 12 Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

### **§ 13 Wahl des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters**

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 12 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt.

- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.
- (6) Es besteht die Möglichkeit der Briefwahl. Die Wahlunterlagen müssen bis zum Beginn der Wahlveranstaltung verschlossen vorliegen.

#### **§ 14 Feuerwehrverein**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

#### **§ 15 Sprachform, Inkrafttreten**

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Reichenbach, den 26.10.2019

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Bürgermeister